3/61

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Mai 1975 Nr. 2739

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Terrassensiedlung Henzirain" zur Genehmigung.

Bellach besitzt über das Gebiet Henzirain keinen rechtsgültigen Zonenplan.

Mit RRB Nr. 2700 vom 14. März 1969 wurde der spezielle Bebauungsplan "Terrassensiedlung Henzirain" und die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften genehmigt. Die Gemeinde will in der II. Etappe (östlicher Teil) eine Abänderung des speziellen Bebauungsplanes und der dazugehörenden Bauvorschriften vornehmen. Die neuen Bauvorschriften verlangen eine einwandfreie Einfügung der Bauten in die steile Hanglage. Mit architektonisch und gestalterischen Auflagen wird verhindert, dass in diesem landschaftlich empfindlichen Gebiet störende Bauten erstellt werden. Soweit die speziellen Bauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die kantonalen und kommunalen Reglemente.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Dezember 1974 bis 17. Januar 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht, so dass der Gemeinderat am 26. März 1975 die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Terrassensiedlung Henzirain" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Terrassen-

23 066 - 192 000 - 1973

siedlung Henzirain" und die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Bellach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1975 noch 2 Pläne mit zugehörigen speziellen Bauvorschriften, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 499) RE
Fr. 118.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gy

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Ca

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4512 Bellach

Baukommission der EG, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan und spez. Bauvorschriften (folgt später)

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Die Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Terrassensiedlung Henzirain" und die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Bellach werden genehmigt.